

**STATUTEN**

**DES EINGETRAGENEN VEREINS  
„SALZKAMMERGUT- GOLFCLUB BAD ISCHL“**

Soweit in diesen Statuten Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

**§ 1**

**NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen „Salzkammergut-Golfclub Bad Ischl“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ischl und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

**§ 2**

**ZWECK DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und bezweckt die Förderung des Golfsports und den Betrieb von Golfanlagen. Durch die Tätigkeit des Vereines soll den Mitgliedern, wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend das Erlernen und die Ausübung dieses Sports ermöglicht werden.

**§ 3**

**MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Instandhaltung und Betrieb der Golfanlagen und der dazugehöriger Infrastruktur
- 2) Management und Marketing der Golfanlagen
- 3) Schaffung von Trainingsmöglichkeiten, Abwicklung von Turnieren, Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden und Teilnahme an deren Aktivitäten

2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- 1) Allfällige Eintrittsgebühren der in den Verein eintretenden Mitglieder
- 2) Mitgliedsbeiträge
- 3) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern diese im Gesamtinteresse des Vereins und im Interesse des Vereinszweckes liegen
- 4) Außerordentliche Mitgliedsbeiträge
- 5) Spenden und Sponsorenbeiträge
- 6) Erträgnisse aus Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszwecks (z.B. Einnahmen aus Greenfee und Nenngeld)

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

In ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder dürfen diese keinerlei Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereines erhalten.

## **§ 4**

### **MITGLIEDER**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Studenten - Mitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder
- e) Zweitmitglieder
- f) Fernmitglieder
- g) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die in den Verein aufgenommen wurden und die jeweils geltende Eintrittsgebühr erlegt, sowie den für ordentliche Mitglieder vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht, eine vorgesehene Eintrittsgebühr erlegt und den für jugendliche Mitglieder vorgesehenen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Auf Antrag werden jene Personen als Studenten-Mitglieder geführt, die das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und eine Studienbestätigung beibringen. Studenten-Mitglieder sind jugendlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Außerordentliche Mitgliedschaften wie z.B. Hotelmitgliedschaften, Firmenmitgliedschaften, Jahresmitgliedschaften oder „nicht ausübenden Mitgliedschaften“, können vom Vorstand im Rahmen seiner Vereinsführung festgelegt werden.

Zweitmitglieder sind Mitglieder, die bei einem anderen, international anerkannten Golfclub Hauptmitglied sind.

Fernmitglieder sind Mitglieder, deren Wohnsitz mehr als 100 km vom Salzkammergut-Golfclub Bad Ischl entfernt liegt und die keine Wohnsitzmeldung innerhalb dieser Distanz haben

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag durch die Generalversammlung.

## **§ 5**

### **ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Eintrittsgebühren, die jährlichen Mitgliedsbeiträge, die Übertrittgebühren für Veränderungen des Mitgliedsstatus sowie eventuelle Umlagen werden auf Antrag von der Generalversammlung festgelegt. Bei

der Festsetzung der Eintrittsgebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist darauf zu achten, dass für jugendliche Mitglieder und Studenten-Mitglieder entsprechend geringe Gebühren festgesetzt werden. Die Eintrittsgebühren sind bei Aufnahme in den Verein zu bezahlen. Dem Vorstand steht dabei das Recht zu, entsprechende Zahlungsmodalitäten zu vereinbaren, sofern dies im Interesse des Vereins gelegen ist. Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr im Voraus bis spätestens 31. März zu entrichten. Die entsprechenden Rechnungen werden den Mitgliedern im Jänner des Jahres per elektronischer Post oder wenn dies nicht möglich ist, in Papierform übermittelt.

Der Mitgliedsausweis wird dem Mitglied nach Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club ausgehändigt. Mitglieder die mit der Zahlung im Verzug sind, haben solange keine Berechtigung die Anlage und Einrichtungen des Vereins zu nutzen wie ein Zahlungsverzug besteht.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ihren Mitgliedsstatus verändern wollen, müssen dies dem Verein bis 31. Oktober des Jahres schriftlich mitteilen, andernfalls sie für das nächste Jahr den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben. Sollte die Generalversammlung gravierende Erhöhungen von Beiträgen und/oder Gebühren oder gravierende Einschränkungen des Spielbetriebes beschließen, verlängert sich diese Frist bis 31. Dezember.

Die Spielberechtigung sowie die Stimmberechtigung in der Generalversammlung entstehen erst nach Bezahlung aller fälligen Beiträge und Gebühren.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie durch Eröffnung des Konkursverfahrens.
- b) Durch den erklärten Austritt des Mitgliedes.
- c) Durch Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 6.

## **§ 6**

### **AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch einen vom Vereinsschiedsgericht gefällten Schiedsspruch oder durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Forderungen im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beim Vereinsschiedsgericht wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens beantragen.

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, vorausgesetzt dass alle offenen Verbindlichkeiten an den Verein beglichen sind. Nur diese Mitglieder sind auch berechtigt, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens 10% der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von triftigen Gründen verlangt, so hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleidet.
- 7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Forderungen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8) Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, das Clubhaus, die Spielplätze und sonstigen Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Haus- und Spielordnung nach Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu benützen und Gäste einzuladen. Hinsichtlich der Spielberechtigung auf dem Golfplatz kommt jedoch der Haus- und Spielordnung besondere Bedeutung zu und können Mitglieder sowie Gäste diesen nur dann benützen, wenn sie die in der Haus- und Spielordnung festgelegten Voraussetzungen wie Platzreife oder Handicap erfüllen. Hinsichtlich der Spielberechtigung von Gästen entscheidet der Vorstand endgültig.
- 9) Spielberechtigungen für Mitglieder werden von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem Sportwart, gemeinsam mit einem beim Verein tätigen Golflehrer oder Clubmanager, erteilt. Wird einem Mitglied die Spielberechtigung am Golfplatz nicht erteilt oder diese, da es sich beharrlich der Haus- und Spielordnung widersetzt, vom Vorstand entzogen, so steht dem Mitglied das Recht zu, darüber eine Entscheidung des Schiedsgerichtes zu verlangen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

## **§ 8**

### **VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9**

### **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

- a. Davon sind sämtliche Mitglieder zumindest sechs Wochen vorher per elektronischer Post, Aushang, Clubzeitung und/oder im Mitgliederbereich der Homepage zu verständigen. Ist eine Verständigung auf diesem Wege nicht möglich, hat diese in Papierform per Post zu erfolgen, sofern das Mitglied das Sekretariat darüber zuvor informiert hat. Die Verständigung muss die detaillierte Tagesordnung enthalten.
  - b. Die detaillierte Tagesordnung sowie alle ordentlich und zeitgerecht eingelangten Anträge und notwendigen Unterlagen sind nach dem Ende der Antragsfrist an alle stimmberechtigten Mitglieder per elektronischer Post und im Mitgliederbereich der Homepage zur Kenntnis zu bringen. Unterlagen in Papierform werden nur in jenen Fällen versendet, in denen eine Verständigung mit elektronischer Post nicht möglich ist, sofern das Mitglied das Sekretariat darüber zuvor informiert hat.
  - c. Das Protokoll der Generalversammlung ist im Mitgliederbereich der Homepage binnen 2 Wochen zu veröffentlichen.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließt, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- Diese Frist von 4 Wochen kann, sofern der Beschluss durch den Vorstand oder die Generalversammlung erfolgt, vom beschließenden Organ verlängert werden. Die Einladung der Mitglieder hat innerhalb von 10 Tagen nach Beschlussfassung zu erfolgen.
- 3) Anträge an die Generalversammlung und eventuell weitere Wahlvorschläge für die Besetzung des Vorstandes sind mindestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, wobei dies in elektronischer Form erfolgen soll. Solche Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Diese Frist von 21 Tagen verkürzt sich bei einer außerordentlichen Generalversammlung auf 14 Tage.
- 4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur persönlich anwesende ordentliche Mitglieder. Über einen Antrag zur Auflösung des Vereins kann jedoch nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dieser Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten können nur bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst werden.
- 6) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident und in dessen Abwesenheit ein vom Vorstand hierzu designiertes Vorstandsmitglied.

## **§ 10**

### **AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen
- 3) Die Wahl des Schiedsgerichtes
- 4) Festsetzung der Eintritts- und Übertrittsgebühren sowie der Mitgliedsbeiträge
- 5) Änderung der Statuten
- 6) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- 7) Genehmigung von Ausgaben, die nicht in einem genehmigten Budget enthalten sind und den Budgetrahmen um mehr als 10% übersteigen.
- 8) Genehmigung von Kreditaufnahmen, wenn diese in einem Jahr € 50.000,-- übersteigen, unabhängig ob als Gesamtkredit oder als Summe von Einzelkrediten .
- 9) Festsetzung von außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen oder Mitgliederumlagen, in welcher Höhe auch immer.
- 10) Beschlussfassung über Maßnahmen, welche die Vereinsstruktur wesentlich verändern, sowie Beschlussfassung über neue außerordentliche Mitgliedschaften.
- 11) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 12) Beschlussfassung über an die Generalversammlung gestellten Anträge.
- 13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **DER VORSTAND**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens 10 Vorstandsmitgliedern, und zwar dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und allenfalls weiteren aufgabenbezogenen Vorstandsmitgliedern. Die Führung der Vereinsgeschäfte erfolgt ehrenamtlich durch die Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand, dem nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder angehören dürfen, wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.
- 3) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt einen Wahlvorschlag fristgerecht einzubringen. Werden zwei oder mehrere Wahlvorschläge eingebracht und erreicht bei der ersten Abstimmung keiner die absolute Mehrheit, so ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, nochmals abzustimmen. Vom amtierenden Vorstand ist jedenfalls ein Wahlvorschlag einzubringen.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei dazu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, das Recht und die Pflicht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 6) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „das Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Der Vorstand trifft unter anderem alle Entscheidungen, die im sportlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Führung des Vereins stehen. So setzt er unter anderem die Spielgebühren und Greenfees für Gäste fest und trifft auch sonst alle Entscheidungen, die für den Verein wirtschaftlich notwendig oder vorteilhaft erscheinen. Der Vorstand ist auch zu Entscheidungen berechtigt, die, zeitlich beschränkt, die Möglichkeit der Mitglieder zur Benützung der Vereins- und Sportanlagen einschränken, sofern diese Maßnahmen für den Verein wirtschaftlich notwendig oder vorteilhaft sind.
- 2) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben und fasst seine Beschlüsse unter anderem in Vorstandssitzungen.
- 3) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich per elektronischer Post oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes andere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6) Bei Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das spätestens bis zur Einberufung einer nächsten Vorstandssitzung, jedenfalls binnen 14 Tagen nach der Vorstandssitzung, an alle Vorstandsmitglieder versandt werden muss.
- 7) Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Die Errichtung eines den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesens mit jährlicher Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- 9) Erstellung des Jahresvoranschlags. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1.11. bis 31.10.

10) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses.

Hinsichtlich der Finanzgebarung ist der Vorstand an das von ihm erstellte und von der Generalversammlung genehmigte Jahresbudget gebunden, wobei Überschreitungen bis zu 10% außer Acht zu lassen sind.

11) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 9.

12) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

13) Verwaltung des Vereinsvermögens.

14) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

15) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

### **§ 13**

#### **BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt diesen bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder dessen Vertreter, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Schatzmeisters.

2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder, wobei den vom Rechtsgeschäft betroffenen Vorstandsmitgliedern kein Stimmrecht zukommt. Darüber hinaus sind die Rechnungsprüfer über ein derartiges Rechtsgeschäft vorab zu informieren, um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme im Voraus zu geben.

3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

7) Darüber hinaus soll der Vorstand für die wesentlichen Aufgabenbereiche wie z.B. „Platzbetreuung“, „Sport“ usw. einzelne Vorstandsmitglieder bestimmen, die in diesen Geschäftsbereichen eigenverantwortlich sind und für die laufenden Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich die Entscheidungsbefugnis haben.

### **§ 14**

#### **RECHNUNGSPRÜFER**

1) In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und ihre Ersatzpersonen auf die Dauer eines Jahres bestellt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzpersonen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung und Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 13 Abs. 2), ist besonders einzugehen.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 15**

### **SCHIEDSGERICHT**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des §8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Private und persönliche Streitigkeiten zwischen Parteien, welche in keinem Zusammenhang mit dem Verein stehen, sind vom Schiedsgericht nicht zu behandeln.
- 3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Jedes ordentliche Mitglied, mit Ausnahme eines Vorstandsmitgliedes, kann Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **AUSSERORDENTLICHE BELASTUNG VON MITGLIEDERN**

Beschlüsse der Generalversammlung über außerordentliche Belastungen der Mitglieder, wie z.B. einmalige Umlagen, Übernahme von Haftungen etc. sind nur dann möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung aller Mitglieder gegeben ist. Insbesondere bei Haftungsübernahme durch Mitglieder ist darauf zu achten, dass Mitglieder, die bereits ein- oder mehrmals zur Übernahme von Haftungen herangezogen wurden, erst dann wieder zu Haftungen verpflichtet werden, wenn alle anderen Mitglieder bereits den gleichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

## **§ 17**

### **FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung und unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem

dieser nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen des Vereins das verbleibende Vereinsvermögen im Sinne des § 18 zu übertragen hat.

### **§ 18**

#### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

### **§ 19**

#### **GÜLTIGKEIT**

Mit Annahme dieser Statuten durch die Generalversammlung treten alle bisherigen Statuten mit Wirkung der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde außer Kraft.

**Stand: 14.04.2019**